Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 28 Regen, 06.11.2026

Inhalt:

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO
Bauherr: Stadt Regen, vertr. d. Herrn 1. Bgm Andreas Kroner, Stadtplatz 2, 94209 Regen
Bauvorhaben: Neubau einer Grundschule und Umbau eines Kindergartens
Bauort: Regen, Dorfplatz 4

Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13.10.2026; Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer *BS-Nr. vor 01.05.2023*	**BN-24-R-2026**			
Bauherr	**Stadt Regen, vertr. d. Herrn 1. Bgm Andreas Kroner, Stadtplatz 2, 94209 Regen**			
Bauvorhaben	Neubau einer Grundschule und Umbau eines Kindergartens			
Bauort	Regen, Dorfplatz 4			
Grundstück(e)	Gemarkung	March	Flurnummer(n)	238/0, 29/2, 29/4, 30/3

B A U G E N E H M I G U N G gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 22. Okt. 2026 und der Nummer BN-24-R-2026 versehenen

technisch geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:
Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.30 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird dringend empfohlen.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 28.10.2026

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.

Kraus
Regierungsdirektor

Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Vom 13.10.2026

Der Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD erlässt aufgrund Art. 44 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD (Verbandssatzung) vom 16.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 22 vom 15.12.2011, S. 188), zuletzt geändert durch § 1 der Sechsten Satzung zur Änderung Verbandssatzung vom 06.08.2026 (Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 22 vom 28.08.2026, S. 248) wird wie folgt geändert:

1. Der Präambel wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

Präambel		1
I.	Allgemeines	2
§ 1	Name, Rechtsstellung Verbandsgebiet	2
§ 2	Verbandsmitglieder	2
§ 3	Aufgaben, Zuständigkeit	2
§ 4	Satzungs- und Verordnungsrecht; Übertragung von Befugnissen	3
§ 5	Zuziehung Dritter	4
II.	Verwaltung und Organe	4
§ 6	Verbandsorgane	4
§ 7	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 8	Sitzungen der Verbandsversammlungen	5
§ 9	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	5
§ 10	Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung	6
§ 11	Rechtsstellung der Verbandsräte	6
§ 12	Verbandsvorsitzender, stellvertretende Verbandsvorsitzende	6
§ 13	Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	7
§ 14	Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden	7
§ 15	Geschäftsstelle, Verwaltung des Zweckverbandes	7
III.	Verbandswirtschaft	8
§ 16	Anzuwendende Vorschriften	8
§ 17	Finanzierungsgrundsätze	8
§ 18	Finanzierung und Haushalt in der Phase 1	8
§ 18a	Finanzierung und Haushalt in der Phase 2	9
§ 19	Verteilung des Steueraufkommens Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	9
§ 20	Haushaltsplan und Kassenverwaltung	10
§ 21	Rechnungslegung und Prüfungswesen	10
IV.	Sonstige Bestimmungen	11

§ 22 Allgemeine Verpflichtungen und Willenserklärung für die künftige Zusammenarbeit 11
§ 23 Auflösung und Abwicklung 12
§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen 12
§ 25 Grundsätze zur Rechtsanwendung 12
§ 26 Entstehen des Zweckverbandes, In-Kraft-Treten 12
Anlage zu § 1 Abs. 2 13“

2. In Abs. 3 der Präambel wird die Angabe „Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), jeweils,“ durch die Angabe „jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„**§ 5**
Zuziehung Dritter

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einzelne Aufgaben oder abgrenzbare Teilaufgaben einschließlich der zu ihrer Erfüllung erforderlichen Befugnisse durch Zweckvereinbarung auf ein Verbandsmitglied übertragen. Soweit eine delegierende Aufgabenübertragung vereinbart wird, gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben im vereinbarten Umfang auf das übernehmende Verbandsmitglied über.

(2) Eine bloße unterstützende Beauftragung ohne Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung bleibt hiervon unberührt.“

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Geschäftsstelle, Verwaltung des Zweckverbandes

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle und der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes werden, soweit gesetzlich zulässig, durch gesonderte Zweckvereinbarung auf die Stadt Viechtach übertragen. Art, Umfang und die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Befugnisse werden in der Zweckvereinbarung abschließend geregelt. Gesetzlich den Organen des Zweckverbandes vorbehaltene Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(2) Für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erhält die Stadt Viechtach einen angemessenen Kostenersatz nach Maßgabe der Zweckvereinbarung.“

5. In § 18 Abs. 1 wird die Angabe „Zweckvereinbarung“ durch „Verbandssatzung“ ersetzt.

6. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

 „Der Haushaltsplan wird als Bestandteil der nach § 15 delegierend übertragenen Verwaltungsaufgaben durch die Stadt Viechtach erstellt. Die Kassengeschäfte werden bei der Stadt Viechtach geführt.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 13.10.2026
ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD

gez.

Herbert Preuß
Verbandsvorsitzender